

Artikel 7

Verlängerung der Arbeitswoche

- ¹ Die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen bis zu elf aufeinanderfolgende Tage beschäftigt werden:
- wenn unmittelbar im Anschluss daran mindestens drei aufeinanderfolgende Tage frei gewährt werden; und
 - wenn im Durchschnitt des Kalenderjahrs die Fünftagewoche gewährt wird.
- ² Die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen sieben aufeinanderfolgende Tage beschäftigt werden:
- wenn die tägliche Arbeitszeit im Zeitraum der Tages- und Abendarbeit nicht mehr als neun Stunden beträgt;
 - wenn die wöchentliche Höchstarbeitszeit im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird; und
 - wenn unmittelbar im Anschluss an den siebten Tag mindestens 83 aufeinanderfolgende Stunden frei gewährt werden: diese 83 Stunden schliessen die tägliche Ruhezeit, den Ersatzruhetag für den Sonntag und den wöchentlichen freien Halbtage ein.

Dieser Artikel erlaubt es Arbeitgebern, unter bestimmten Voraussetzungen die individuelle Arbeitswoche auf länger als 6 aufeinanderfolgende Tage zu verlängern. Es besteht die Möglichkeit der Verlängerung der Arbeitswoche sowohl bei Tages- und Abendarbeit als auch bei Nachtarbeit. Bei Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit gilt dieser Artikel nicht.

Absatz 1

Es ist möglich, die Anzahl aufeinanderfolgender Arbeitstage auf längstens 11 Tage zu erhöhen. Macht der Arbeitgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss er unmittelbar im Anschluss an die höchstens 11 aufeinanderfolgenden Arbeitstage eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 3 Tagen gewähren. Diese Ruhezeit ist im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit zu gewähren. Daraus ergibt sich eine zusammenhängende wöchentliche Ruhezeit von mindestens

83 aufeinanderfolgenden Stunden (3 x 24 Std. + 11 Std.). Zusätzlich muss im Durchschnitt des Kalenderjahres die Fünftagewoche gewährt werden (vgl. Kommentar Art. 22 ArGV 1).

Absatz 2

Es ist möglich, die Anzahl aufeinanderfolgender Arbeitstage auf 7 zu erhöhen. Dazu müssen 3 Voraussetzungen erfüllt werden: Die tägliche Arbeitszeit im Zeitraum der Tages- und Abendarbeit darf neun Stunden nicht überschreiten (vgl. Art. 10 ArG), die wöchentliche Höchstarbeitszeit wird im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten, und unmittelbar im Anschluss an den siebten Tag werden mindestens 83 aufeinanderfolgende Stunden frei gewährt; diese 83 Stunden schliessen die tägliche Ruhezeit, den Ersatzruhetag für den Sonntag und den wöchentlichen freien Halbtage ein. Bei Nachtarbeit darf die tägliche Arbeitszeit in bestimmten Fällen 9 Stunden überschreiten (vgl. Art. 10 ArGV 2).